

schaft bereits erwiesen hat, grundsätzlich zu erhalten und sie nur ausnahmsweise dann zu lösen, wenn ganz besondere, vom Standpunkt der Allgemeinheit noch höher zu bewertende Gegengründe dies rechtfertigen. Von der Frau kann die volle hingebende Bereitschaft, ihre Lebenskraft für die Erhaltung und Mehrung unseres Volkes einzusetzen, nur erwartet werden, wenn sie sich in erhöhtem Maße vor der Gefahr gesichert weiß, daß später in einem Alter, in dem ihre Leistungsfähigkeit und Spannkraft – unter Umständen gerade infolge ihrer Leistungen vorzeitig – nachlassen, ohne Schuld und gegen ihren Willen aus ihrer Stellung verdrängt zu werden. Dieser Gesichtspunkt verdient in der gegenwärtigen Zeit des Schicksalskampfes unseres Volkes erhöhte Beachtung. Es stehen insoweit ernste Belange der Allgemeinheit in Frage. Sie erheischen auch dann Berücksichtigung, wenn im Einzelfalle eigene persönliche – ideelle oder wirtschaftliche – Interessen nicht oder nicht wesentlich mitsprechen. Im allgemeinen wird dieser Gesichtspunkt von einer Kinderzahl an Platz greifen, die der Staat mit der Verleihung des Mutterkreuzes als besondere Leistung anerkennt. Ihm kommt selbstverständlich bei höherer Kinderzahl eine gesteigerte Bedeutung zu. Nach alledem müßten, wenn dem Widerspruch der Beklagten, die fünf Kinder geboren und großgezogen hat, die Beachtung versagt werden soll, ganz besonders gewichtige Gegengründe vorliegen. Davon kann hier keine Rede sein. Dem Gesichtspunkt, daß die Ehegatten ihrer Veranlagung nach nicht zueinander gepaßt hätten und der Kläger erst in seiner jetzigen Gefährtin die richtige Frau gefunden habe, kann unter diesen Umständen eine wesentliche Bedeutung überhaupt nicht beigemessen werden. Auch der Umstand, daß aus dieser Verbindung bereits drei Kinder hervorgegangen sind und es auch vom Standpunkt der Allgemeinheit an sich erwünscht wäre, ihretwegen das Verhältnis der Eltern in das gesetzliche Band der Ehe zu überführen, könnte es nicht rechtfertigen, deswegen die kinderreiche Ehefrau aus ihrer Stellung weichen zu lassen. Unter diesen Umständen kann es auf die Frage, ob die Beklagte im Falle der Scheidung gegen die Gefahr einer wirtschaftlichen Notlage als hinreichend gesichert anzusehen wäre, nicht entscheidend ankommen. Es erübrigt sich daher, auf die nicht unbedenklichen Ausführungen des Berufungsurteils zu diesem Punkte näher einzugehen.

Das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts war daher wiederherzustellen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

61. Die den Willen zur Fortsetzung der Ehe erweisenden Äußerungen des die Eheaufhebung begehrenden Ehegatten sind keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen. Es kommt darauf an, wie sie bei Berücksichtigung aller Umstände, besonders des Verhaltens des erklärenden Ehe-

gatten, objektiv aufzufassen sind, nicht wie der andere Ehegatte sie verstanden hat und verstehen mußte.

EheG § 37 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 9. September 1944 (IV 199/1944).

I. Landgericht in Saarbrücken.

II. Oberlandesgericht in Zweibrücken.

In Sachen des Kochs W. H., z. Zt. Soldat, Lazarettzug 1137, Berlin SW 11, Klägers und Revisionsklägers, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Greuner in Leipzig,

gegen

seine Ehefrau M. H. geb. Z., Saarbrücken, Beklagte und Revisionsbeklagte, Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dansauer in Saarbrücken,

hat das Reichsgericht, IV. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 9. September 1944 durch den Senatspräsidenten Dr. Jonas und die Reichsgerichtsräte Dr. Buchwald, Dr. Lippert, Dr. Schrutka und Dr. Leopold für Recht erkannt:

Die Urteile des Zivilsenats A des Oberlandesgerichts in Zweibrücken vom 10. Mai 1944 und der 1. Zivilkammer des Landgerichts in Saarbrücken vom 30. August 1943 werden aufgehoben.

Die am 2. April 1942 vor dem Standesamt in Saarbrücken – Nr. 243 – geschlossene Ehe der Parteien wird aufgehoben. Die Kosten des Rechtsstreits fallen zu 3/5 der Beklagten und zu 2/5 dem Kläger zur Last. – Von Rechts wegen.

Tatbestand

Die gegenwärtig 33 Jahre alten Parteien haben am 2. April 1942 geheiratet. Sie leben seit Anfang Oktober dess. Jahres getrennt. Der Kläger erstrebt in erster Linie die Aufhebung der Ehe gemäß § 37 EheG wegen Unfruchtbarkeit der Beklagten, hilfsweise die Scheidung aus § 49 das. Das Landgericht hat die Klage, ebenso wie die auf § 49 EheG gestützte Widerklage der Frau abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte war im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Dem Kläger war die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist zu gewähren, da über das rechtzeitig nachgesuchte Armenrecht erst nach Ablauf der Revisionsfrist entschieden wurde.

Zur Aufhebungsklage hat das Berufungsgericht bedenkenfrei festgestellt, daß die Beklagte unheilbar unfruchtbar ist und der Kläger bei Kenntnis hiervon die Ehe nicht eingegangen wäre. In Frage steht nur, ob aus seinem Verhalten nach Entdeckung des Irrtums der Wille, die Ehe fortzusetzen, zu entnehmen ist. Das Berufungsgericht hat dies bejaht.

In tatsächlicher Hinsicht steht fest, daß der Kläger, nachdem er über das ungünstige Ergebnis der fachärztlichen Untersuchung der Beklagten erstmalig durch die Zeugin K. Mitteilung erhielt, dieser gegenüber bemerkt hat, „das sei nicht so schlimm, die Hauptsache wäre, daß sich die Parteien vertragen, so gerne er auch Kinder hätte, er könne ja ein Kind annehmen,“ und in der Folgezeit auch Äußerungen gleichen Inhalts der Beklagten gegenüber getan hat, und weiter, daß er eine gewisse Zeit – höchstens 3–4 Monate – den Geschlechtsverkehr mit der Beklagten noch fortgesetzt hat.

Das Berufungsgericht meint, aus der Fortsetzung des Geschlechtsverkehrs könne allein auf einen Bestätigungswillen des Klägers noch nicht geschlossen werden. Auch seine Äußerung gegenüber der Zeugin K. lasse an sich einen Schluß in dieser Richtung nicht zu. Wohl aber hätte die Beklagte die fragliche Bemerkung – gleichviel, aus welchem Grunde der Kläger sie gemacht habe –, zumal nach der Wiederholung ihr gegenüber nicht anders als dahin verstehen können, daß der Kläger es dabei belassen wolle, wie es bisher gewesen sei. Dementsprechend habe sich auch an dem Ablauf der Ehe – in der es schon vorher wiederholt Streitigkeiten und Reibereien gegeben hatte – tatsächlich nichts geändert. Unter diesen Umständen hätte der Kläger, wenn er noch Folgerungen aus seinem Irrtum hätte ziehen wollen, der Beklagten eindeutig erklären müssen, daß er die Fortsetzung der ehelichen Beziehungen vorerst nur als Versuch und Probe auffasse. Derartiges sei nicht geschehen.

Die Revision ist begründet.

Der Wille, die Ehe fortzusetzen (§ 37 Abs. 2 EheG), ist ähnlich wie die Verzeihung (§ 56 das.) ein innerer Vorgang – der Entschluß, über die widerfahrene Unbill trotz Kenntnis ihrer Tragweite für die Ehe unter Verzicht auf die sich daraus ergebenden rechtlichen Folgen hinwegzusehen und an der Ehe festzuhalten. Die äußeren Vorgänge, die Erklärungen des Betroffenen und sein sonstiges Verhalten, sind nur unter dem Gesichtspunkt von Beweisanzeichen für das Vorhandensein eines solchen Entschlusses zu würdigen. Es kommt daher nicht, wie bei rechtsgeschäftlichen Erklärungen darauf an, wie der Gegner gewisse Äußerungen aufgefaßt hat und auffassen konnte, sondern allein darauf, ob sie objektiv einen Schluß in der fraglichen Richtung zulassen. Im vorliegenden Falle lassen nun die in Rede stehenden Äußerungen des Klägers deutlich erkennen, daß er sich über die Unfruchtbarkeit der Beklagten nicht ohne weiteres hat hinwegsetzen wollen. Sie können nur dahin verstanden werden, daß, wenn sich das – bisher schon reichlich gespannte – Verhältnis der Parteien befriedigend gestalte,

ihm ein harmonisches Eheleben mit der Beklagten genug bieten werde, um über seine Enttäuschung hinwegzukommen. Mehr kann aus den fraglichen Äußerungen nicht entnommen werden. Dementsprechend hat er auch sein Verhalten weiterhin zunächst abwartend gestaltet. Er hat weder einen sofortigen Bruch vollzogen, bei dem er unter Umständen Gefahr gelaufen wäre, sich selbst ins Unrecht zu setzen, noch andererseits sich irgendwie der sich für ihn aus der Sachlage ergebenden Rechte begeben. Ein Widerspruch zwischen seinem Verhalten und den getanen Äußerungen besteht nicht. Anschließend sei noch bemerkt, daß der vom Berufungsgericht beiläufig herangezogene, dem Gebiet der rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen entnommene Gesichtspunkt des inneren Vorbehalts hier überhaupt auszuschneiden hat, da es sich, wie bereits betont, im Falle des § 37 Abs. 2 EheG nicht um eine *Willenserklärung* handelt: in Frage steht allein, ob auf Grund der Gesamtwürdigung aller in Betracht kommender Tatumstände auf das Vorhandensein des fraglichen inneren Willens geschlossen werden kann oder nicht. Setzt der Ehegatte, der sich zunächst nur bedingt, unter Einschränkungen und Vorbehalten, zur Fortsetzung der Ehe entschlossen hatte, sein ehedemäßes Verhalten während einer längeren Zeit fort, so können allerdings die Dinge sehr wohl so liegen, daß daraus auf einen Wandel seiner Einstellung im Sinne einer Aufgabe der ursprünglichen Einschränkungen und Vorbehalte geschlossen werden kann. Davon kann aber im vorliegenden Falle keine Rede sein. Die Spannungen und Reibungen in der Ehe haben in der – übrigens nur wenige Monate umfassenden – Folgezeit fortbestanden, ohne daß es auch nur zu dem Versuch einer wirklichen Aussöhnung gekommen wäre. Nichts spricht unter diesen Umständen dafür, daß sich der Kläger nachträglich vorbehaltlos zu einer Fortsetzung der Ehe entschlossen hätte.

Nach alledem kann der Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Kläger seinen Anspruch auf Aufhebung der Ehe nach § 37 Abs. 2 eingebüßt hätte, nicht beigetreten werden. Es war vielmehr die Aufhebung der Ehe auszusprechen. Ein Schuldausspruch gemäß § 42 Abs. 2 EheG kommt nicht in Frage, da die Beklagte trotz vorausgegangener Krankheit von der Unfruchtbarkeit im Zeitpunkt der Eheschließung keine Kenntnis hatte. Das Hilfsbegehren auf Scheidung der Ehe erledigt sich damit.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 93a, 92 ZPO.

62. Der einzelne Unternehmer soll zu den Lasten der Unfallversicherung, die grundsätzlich von der Gemeinschaft der Betriebe zu tragen sind (§ 731 RVO), nur dann herangezogen werden, wenn eine offensichtliche Verletzung der Schutzpflicht vorliegt, die es angezeigt erscheinen läßt, ihn und andere Unternehmer für künftige Fälle an die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen nachdrücklich zu mahnen.